

## Sitzungsvorlage

# SV-10-1563

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
70 - Umwelt / 70.2.5.24	17.07.2025	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde	27.08.2025	

Betreff **Neubau einer PKW-Garage in der Bauerschaft Stevern in Nottuln**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Beirat stimmt der Erteilung einer Befreiung von dem im Landschaftsschutzgebiet 2.2.02 „Stevern“ des Landschaftsplans Baumberge-Süd geltenden Bauverbot für die Errichtung einer PKW-Garage auf dem Grundstück Stevern 29 in Nottuln zu.

**Begründung:**

Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau einer PKW-Garage im hinteren Bereich ihres Grundstücks Stevern 29 in Nottuln. Der geplante Standort liegt in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus.

Der Eingriff umfasst neben der Errichtung der Garage (ca. 6 m x 7 m) die Anlage einer befestigten Zufahrt (224 m<sup>2</sup>).

Es soll eine Eingrünung mit einer dreireihigen Hecke erfolgen.

Der Standort des geplanten Bauvorhabens liegt im weiträumig umgebenden Landschaftsschutzgebiet 2.2.02 „Stevern“, festgesetzt im Landschaftsplan Baumberge Süd.

Im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung wurde das Landschaftsschutzgebiet mit folgenden Schutzzwecken festgesetzt:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente

Neben der prägenden Gewässerachse der Stever, die die ökologisch besonders wertvollen Bereiche südlich und nördlich des Siedlungskernes verbindet, sind zahlreiche kleine Gehölzstrukturen, Grünländer und Obstwiesen von großer Bedeutung für die Vernetzung des Steversystems.

Für das geplante Vorhaben ist eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz von dem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes geltenden Bauverbot erforderlich.

Befreiung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG auf Antrag gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Mit der Errichtung der Garage im hinteren Bereich des Grundstücks verfolgt der Antragsteller das Ziel, die 150 Jahre alte Linde, welche vorne vor dem Haus steht, nicht zu beeinträchtigen. Zwar ist dieser vordere, potenziell mögliche alternative Standort bereits versiegelt. Jedoch würden die für den Bau notwendigen Fundamentarbeiten den Wurzelteller im Kronenbereich des Baums beschädigen. Darüber hinaus ist aufgrund der direkten Zufahrt zum hinteren Gartenteil eine ständige Belastung durch PKW-Wendemanöver im Kronenbereich der Linde ausgeschlossen.

Auch eine Eingrünungsbepflanzung, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auszugleichen, kann im vorderen Bereich aus Platzgründen nur eingeschränkt realisiert werden.

Nach Prüfung aller möglichen Optionen können keine weiteren geeigneten Standorte für den Bau einer Garage identifiziert werden.

Im Rahmen der Abwägung mit den Belangen des Schutzgebiets kommt die untere Naturschutzbehörde zu der Entscheidung, dass die mit der Geltung des naturschutzrechtlichen Verbots verbundene Belastung in diesem Fall unzumutbar ist.

Darüber hinaus ist die beantragte Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Die Befreiung soll daher u. a. mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt werden:

- Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
- Die Flächeninanspruchnahme für den Baubetrieb ist auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.
- Zur Kompensation des Eingriffs sind 9 Hochstammobstbäume auf einer externen Fläche, 2 Hochstammobstbäume im hinteren Grundstücksbereich sowie eine insgesamt 70 m lange 3-reihige Hecke anzupflanzen.

- Die Pflanzarbeiten sind in der auf den Baubeginn nächstfolgenden Pflanzperiode an der im Lageplan eingezeichneten Stelle durchzuführen.
- Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

**Anlagen:**

1. Übersichtskarte
2. Erläuterung des Antrags
3. Luftbild und Fotos
4. Pläne
5. Lagepläne Kompensationsmaßnahmen